

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
95/C 327/01	Entschließung des Rates vom 20. November 1995 über die Förderung der Statistiken im Bereich von Kultur und Wirtschaftswachstum	1
95/C 327/02	Entschließung des Rates vom 23. November 1995 über die Informatisierung der Versandverfahren im Zollbereich	2
95/C 327/03	Entschließung des Rates vom 23. November 1995 zum Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“	3
95/C 327/04	Entschließung des Rates vom 23. November 1995 über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität	5
	Kommission	
95/C 327/05	ECU	6
95/C 327/06	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	7
95/C 327/07	Staatliche Beihilfen — C 28/93 (ex N 446/93) — Deutschland ⁽¹⁾	8
95/C 327/08	Staatliche Beihilfen — C 43/95 (ex NN 73/94) — Italien	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
95/C 327/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997	12
	Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997	13
95/C 327/10	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis zum 15. Juni 1997	26
	Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997	27
95/C 327/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten	28
95/C 327/12	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) ⁽¹⁾	32



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 20. November 1995

über die Förderung der Statistiken im Bereich von Kultur und Wirtschaftswachstum

(95/C 327/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in der Erwägung, daß die Kultur einen Wert an sich darstellt, der nicht in erster Linie aufgrund seines volkswirtschaftlichen Nutzens, sondern im wesentlichen anhand von Qualitätskriterien bestimmt werden sollte, und in der Überzeugung, daß dieser Eigenwert der Kultur durch die Beurteilung ihrer etwaigen volkswirtschaftlichen Dimension nicht gemindert wird;

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 128 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet“;

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft gemäß Absatz 4 des genannten Artikels 128 „den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrages Rechnung trägt“;

in der Überzeugung, daß die gemeinschaftlichen Aktionen im Bereich der Kultur wie auch in anderen Bereichen sich auf eine genaue, auf zuverlässigen Daten beruhende Kenntnis der Realität stützen müssen, die mit Hilfe von Systemen gewonnen werden, welche vergleichbare Statistiken liefern können;

in der Erwägung, daß es darüber hinaus wichtig sein könnte, für eine korrekte Anwendung des Absatzes 4 des genannten Artikels 128 über angemessene statistische Angaben auf Gemeinschaftsebene zu verfügen;

unter Berücksichtigung der von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Studien und der Ergebnisse der Tagung von Entscheidungsträgern der statistischen Ämter und einzelstaatlichen Kulturverwaltungen, die am 8. und 9. Juni 1995 in Paris stattgefunden hat, sowie der Ergebnisse der Folgetagung vom 13. und 14. Oktober 1995 in Madrid;

in Verbindung mit dem vom belgischen Vorsitz im Jahr 1993 eingeleiteten Prozeß betreffend „die volkswirtschaftlichen Aspekte und die Rolle der Kultur bei der Schaffung von Arbeitsplätzen“, der vom französischen und vom spanischen Vorsitz fortgesetzt wurde und der dazu geführt hat, daß dem Rat Dokumente über Zahlen-

angaben für den Kulturbereich und dessen Zusammenhang mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum vorgelegt worden sind;

in Kenntnis dessen, daß im Zusammenhang mit dem Entstehen der neuen Informationsgesellschaft, die durch einen beschleunigten Prozeß des technologischen Wandels und der wirtschaftlichen Globalisierung gekennzeichnet ist, der kulturellen Dimension sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht wachsende Bedeutung zukommt (volkswirtschaftlicher Eigenwert der Kultur und ihre Auswirkungen auf andere Bereiche wie Bildung, Beschäftigung, Infrastrukturen, Kommunikationswesen, Fremdenverkehr usw.);

in der Erwägung, daß die Kultur sowohl bei der Gesamtentwicklung der Gesellschaft als auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und bei der Zusammenarbeit mit Drittländern eine wesentliche Rolle spielen kann —

KOMMT ÜBEREIN, die Arbeiten zur Entwicklung vergleichbarer statistischer Indikatoren und die Überlegungen über eine etwaige Angleichung der Statistiken im Kulturbereich fortzuführen;

STELT FEST, daß die in dieser Entschließung festgelegten Maßnahmen insbesondere den freiwilligen Austausch von Informationen und Statistiken zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden statistischen Daten fördern sollten;

ERSUCHT zu diesem Zweck die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene bestehenden statistischen Systeme eine bessere Nutzung der bestehenden statistischen Möglichkeiten sowie den reibungslosen Ablauf der Beratungen betreffend die Schaffung vergleichbarer Statistiken für den Kulturbereich in der Europäischen Union zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat der Kommission, näher zu prüfen, welcher Zusammenhang zwischen Kultur und Volkswirtschaft besteht, und insbesondere, welche Bedeutung die Kultur in anderen volkswirtschaftlichen Bereichen hat (Beschäftigung, Wachstum, auf den Kulturbereich angewandte neue Technologien, Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel im Kulturbereich ...). Diesbezüglich ersucht der Rat die Kommission, ihm über die Ergebnisse ihrer Beratungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 23. November 1995

über die Informatisierung der Versandverfahren im Zollbereich

(95/C 327/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versandverfahren im Zollbereich sind handelspolitische Instrumente, die für das reibungslose Funktionieren des Welthandels unerlässlich sind.

Die wichtigsten Versandverfahren in der Gemeinschaft sind das gemeinschaftliche Versandverfahren, das gemeinsame Versandverfahren, bei dem die Mitgliedstaaten der EFTA aufgrund des Übereinkommens vom 2. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾ in das gemeinschaftliche Versandverfahren einbezogen werden, und der im TIR-Übereinkommen von 1975 definierte internationale Straßengüterverkehr.

Die alleinige Zuständigkeit für die administrativen Kontrollen und die Durchführung der Versandverfahren liegt bei den einzelstaatlichen Zollverwaltungen.

Für eine angemessene Durchführung der Versandverfahren ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie zwischen diesen und der Kommission einerseits und den übrigen Vertragsparteien der Übereinkünfte, in denen die internationalen Versandverfahren geregelt sind, andererseits.

Die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Mittel- und Osteuropa hat dazu geführt, daß die Benutzung der Versandverfahren für die Beförderung von Waren zwischen diesen Regionen und der Gemeinschaft deutlich zugenommen hat.

Derzeit werden jährlich etwa 18 Millionen Versandanmeldungen abgegeben. Damit werden die Grenzen der Leistungsfähigkeit bei den meisten Zollverwaltungen demnächst erreicht sein; die Überwachung der Anmeldungen allein auf der Grundlage von Papierträgern und mit manueller Bearbeitung wird mithin immer schwieriger.

Bedingt durch den bedeutenden Umfang der betrügerischen Praktiken im Zusammenhang mit Versandverfahren, insbesondere bei empfindlichen Erzeugnissen, die zum vorrangigen Ziel großer krimineller Organisationen geworden sind, kommt es nicht nur zu spürbaren Verlusten bei den Einnahmen der einzelnen Staaten und der Gemeinschaft, sondern auch zu schwerwiegenden wirt-

schaftlichen Schäden aufgrund des unlauteren Wettbewerbs infolge des betrügerischen Verbringens von Waren auf den Markt unter Umgehung der Gemeinschaftspolitiken, wie in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 29. März 1995 dargelegt wurde.

Dies gibt immer häufiger Anlaß zu Klagen und führt zur Verunsicherung der redlichen Wirtschaftsteilnehmer, die unter den Folgen der betrügerischen Handlungen und den verschärften Bestimmungen zu leiden haben, die bei den Versandverfahren eingeführt werden mußten.

Die derzeitigen Probleme können sich durch die künftige Ausweitung des gemeinsamen Versandverfahrens auf andere mittel- und osteuropäische Länder verschärfen; die erste Phase der Ausweitung ist im Juli 1996 für die sogenannten Visegrad-Länder vorgesehen.

In Anbetracht dieser Lage stellt die Informatisierung der Versandverfahren mittelfristig die wichtigste Maßnahme dar.

Mit der Informatisierung der Versandverfahren wird das Ziel verfolgt, das Verfahren effizienter zu gestalten, optimale Möglichkeiten zur effizienteren Aufdeckung und Verhütung von Betrugsfällen anzubieten und die den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehenden Instrumente zu verbessern.

Die Gemeinschaft muß eine wirksame und permanente Durchführung der erwähnten Verfahren gewährleisten, damit leistungsfähige Zollkontrollen sichergestellt sind, und sich um ein wirksames Funktionieren des Binnenmarktes bemühen, ohne jedoch die durch die Erleichterung des Handelsverkehrs bedingten Vorteile einzubüßen.

Die Verwirklichung eines informatisierten Versandverfahrens erfordert sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch seitens der Gemeinschaft die Bereitstellung von Personal sowie die Vornahme von Investitionen, die rechtzeitig in den einzelnen Haushaltsjahren einzuplanen sind.

Bis zur Informatisierung der Versandverfahren müssen die modernsten zolltechnischen Verfahren angewandt werden, um das Funktionieren der bestehenden Verfahren zu verbessern —

KOMMT ÜBEREIN, daß die Informatisierung der Versandverfahren mittelfristig die wichtigste Maßnahme zur Linderung der großen Probleme darstellt, mit denen das System derzeit konfrontiert ist, und daß ihrer Verwirklichung daher absoluter Vorrang eingeräumt werden muß;

(¹) ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

ERSUCHT die Kommission, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Arbeiten zur effektiven Einführung der informatisierten Versandverfahren im gesamten Gebiet der Gemeinschaft fortzusetzen und hierfür die erforderliche Priorität vorzusehen sowie die nötigen Finanzmittel und das nötige Personal bereitzustellen;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten — soweit sie dies noch nicht getan haben —, das Personal und die Finanzmittel bereitzustellen, die für die reibungslose Einführung des

informatisierten Versandverfahrens erforderlich sind, das so bald wie möglich, spätestens jedoch im Jahr 1998, einsatzbereit sein muß;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, eng zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen um die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele zu koordinieren und ferner die modernsten zolltechnischen Verfahren, wie Risikoanalyse und Kontrollen auf der Basis der Rechnungsführung anzuwenden.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 23. November 1995

zum Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“

(95/C 327/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, daß die Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“ am 11. Januar 1995 einen wichtigen Schritt bei der Debatte über eine Energiepolitik der Europäischen Union darstellt;
2. NIMMT mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, daß mit den Energiebehörden der Mitgliedstaaten sowie den Organisationen der Energiefirmen und den Verbraucherverbänden in der Union Konsultationen über das Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“ durchgeführt worden sind;
3. ERINNERT DARAN, daß entsprechend seinen Schlußfolgerungen vom 29. November 1994 die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erhöhung der Versorgungssicherheit, die Lebensqualität der Bürger und die Verbesserung des Umweltschutzes, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen, als Hauptziele der Energiepolitik anzusehen sind. Bei diesen Zielen ist auch dem Subsidiaritätsprinzip sowie dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt Rechnung zu tragen;
4. IST DER ANSICHT, daß sich alle energiepolitischen Überlegungen auf die nachstehenden Bemerkungen und Grundsätze stützen sollten:
 - Die Gemeinschaft hat unbeschadet der Rolle der Mitgliedstaaten und der Industrie gemäß den Bestimmungen der Verträge eine Reihe von Zuständigkeiten, zu denen es gehört, die Lösungsansätze der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft gemeinsam zu prüfen.
 - Es werden stets größere Unsicherheiten hinsichtlich langfristiger wirtschaftlicher Vorhersagen über den Energieverbrauch bestehen, die bei der Festlegung der langfristigen Energiepolitik zu berücksichtigen sind; die Energiepolitik muß daher — sofern sie langfristig angelegt ist — die allgemeinen Rahmenbedingungen definieren, aufgrund deren insbesondere die Unternehmen diese Ungewissheiten bei ihren Investitionsentscheidungen entsprechend mitberücksichtigen können.
 - Es ist ein sachdienlicher institutioneller Rahmen im Energiebereich zu schaffen, bei dem zu berücksichtigen ist, daß der Binnenmarkt vollendet werden muß und daß die allgemeinen Wettbewerbsgrundsätze sowie die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, falls sie bestehen, nach Maßgabe des Vertrages zu beachten sind.
 - Voraussetzungen für die Versorgungssicherheit und die Bedienung der Energienachfrage zu wirtschaftlich und ökologisch akzeptablen Bedingungen sind insbesondere Diversifizierung und Flexibilität der Versorgung, rationelle Energienutzung in allen Bereichen sowie eine entsprechende Politik im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.
 - Die Mittel zur Beförderung fossiler Brennstoffe und von Elektrizität, einschließlich der Netze, tragen zur Sicherheit der Versorgung in der Europäischen Union sowie zur Durchführung des Energie-Binnenmarktes bei und sind daher in geeigneter Weise auszubauen.
 - Aufgrund der offensichtlichen Verknüpfung zwischen Energiepolitik und Umwelt- bzw. Klimaschutz ist es erforderlich, die wechselseitigen Beziehungen zwischen umweltpolitischen und energiepolitischen Initiativen eingehend zu bewerten.

- Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften, die für das Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union stark maßgebend ist, ist Energie ein entscheidender, langfristiger Faktor.
 - Engere Beziehungen mit Drittstaaten sind nicht nur für die Versorgungssicherheit der Europäischen Union, sondern auch deswegen unabdingbar, weil die Zusammenarbeit im Energiebereich zu wirtschaftlicher Entwicklung und politischer Stabilität beitragen kann.
 - Da sich Entscheidungen im Energiebereich auf die grundlegenden Parameter des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auswirken, muß das Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei der Ausarbeitung der Energiepolitik sowie der Aktionen und Programme im Energiebereich angemessen berücksichtigt werden;
5. IST DER ANSICHT, daß für eine verbesserte Konvergenz der Energiepolitiken innerhalb der Europäischen Union zunächst der Rückgriff auf bestehende Gemeinschaftsinstrumente zu prüfen ist; ferner sollten die obigen Bemerkungen und Grundsätze berücksichtigt und die nachstehenden Ziele verfolgt werden:
- Integration der Energiepolitiken, einschließlich der Vollendung des Binnenmarktes bei Erdgas und Elektrizität, in die Strategie für erneutes Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union,
 - Bewertung der vorhandenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Energiebereich in regelmäßigen Zeitabständen sowie erforderlichenfalls Aufhebung entbehrlich gewordener Rechtsvorschriften,
 - stärkere Angleichung von Energie- und Umweltzielen und zu diesem Zweck Berücksichtigung und — soweit erforderlich und praktisch durchführbar — Ausbau von Instrumenten wie wirtschaftlichen Anreizen, Internalisierung der Umweltkosten und Verbreitung von Informationen,
 - Ausbau der erforderlichen Energieinfrastruktur, insbesondere Schaffung transeuropäischer Netze,
- bei entsprechendem Bedarf und zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen,
- Verbesserung der Beziehungen zu den Drittländern im Energiebereich und, gegebenenfalls, Ausarbeitung internationaler Übereinkommen, beispielsweise mit den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Energiecharta und mit den Mittelmeerländern, zur Herstellung des notwendigen Dialogs über die grundlegenden Aspekte der Energiepolitik,
 - Förderung von rationeller Energienutzung und Energieeinsparung einschließlich beispielsweise der Verkehrsvermeidung und gegebenenfalls der Kraft-Wärme-Kopplung sowie Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und einheimischer Ressourcen zwecks Umweltschutz und zwecks Verringerung der Energieabhängigkeit zu zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen,
 - Evaluierung der laufenden und Prüfung der erforderlichenfalls zu treffenden Maßnahmen unter eventueller Berücksichtigung unter anderem der Rolle der Internationalen Energie-Agentur und des Umfangs ihrer Zuständigkeit für Versorgungsquellen, um der Gefahr möglicher Versorgungsunterbrechungen zu begegnen und zur langfristigen Versorgungssicherheit beizutragen,
 - Diversifizierung der Versorgung zwecks Stabilisierung des Energiesektors unter Berücksichtigung aller Formen der Energieerzeugung, vorbehaltlich der Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Sicherheit und den Umweltschutz;
6. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, daß das Funktionieren des Binnenmarktes eine Verstärkung der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft sowie die Entwicklung gemeinschaftlicher Analysemethoden insbesondere in bezug auf das Funktionieren der Marktmechanismen erfordert, die dem Entscheidungsprozeß in der Gemeinschaft dienlich sein könnten;
7. ERSUCHT die Kommission, bei der Ausarbeitung des Weißbuchs ihre umfassenden Konsultationen insbesondere mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 23. November 1995

über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität

(95/C 327/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf die von den Ministern für Justiz und Inneres auf der Tagung in Kolding (Dänemark) vom 6. und 7. Mai 1993 angenommenen Empfehlungen zur Intensivierung der justitiellen Zusammenarbeit,

gestützt auf die vom Rat (Justiz und Inneres) am 29. und 30. November 1993 festgelegten Prioritäten und das vom Rat für 1994 aufgestellte Arbeitsprogramm,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 30. November und 1. Dezember 1994,

in der Erwägung, daß es die Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität erforderlich macht, daß in den Mitgliedstaaten die Sicherheit von Zeugen unter Wahrung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wirksam und konkret gewährleistet wird —

A. ersucht die Mitgliedstaaten, einen angemessenen Zeugenschutz unter Berücksichtigung der folgenden Leitlinien sicherzustellen:

1. Als „Zeuge“ im Sinne dieser Entschliessung ist jede Person — unabhängig von ihrer Rechtsstellung — zu verstehen, die über Erkenntnisse oder Informationen verfügt, die von der zuständigen Behörde in einem Strafverfahren als wichtig angesehen werden und geeignet sind, die betreffende Person im Fall ihrer Weitergabe zu gefährden.
2. Diese Zeugen sollten vor jeder direkten oder indirekten Form von Bedrohung, Druck oder Einschüchterung geschützt werden.
3. Die Mitgliedstaaten sollten für einen angemessenen und wirksamen Schutz des Zeugen vor, während und nach dem Prozeß Sorge tragen, falls die zuständigen Behörden dies für notwendig halten.
4. Dieser Schutz sollte, falls notwendig, auch den Eltern oder Kindern des Zeugen oder anderen ihm nahestehenden Personen gewährt werden, damit jede Form des indirekten Drucks verhindert wird.
5. Bei der Einrichtung dieses Schutzes muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Einwilligung des Zeugen oder der ihm nahestehenden Personen einzuholen ist.
6. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, von sich aus oder auf Antrag des Zeugen

zu beschließen, daß die Anschrift und alle zur Identifizierung des Zeugen geeigneten Angaben ⁽¹⁾ nur ihnen selbst bekannt sein dürfen.

7. Im Fall einer äußerst schwerwiegenden Bedrohung könnte dem Zeugen und gegebenenfalls den Personen seiner Umgebung gestattet werden, eine andere Identität anzunehmen.
 8. Zu den Schutzmaßnahmen zählt auch die Möglichkeit, daß die Aussage an einem anderen Ort erfolgt als dem, an dem sich die verfolgte Person befindet, falls erforderlich, mittels audiovisueller Verfahren und unter Wahrung des Grundsatzes der persönlichen Anwesenheit, wie er in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte definiert wurde;
- B. ersucht die Mitgliedstaaten, die Rechtshilfe in diesem Bereich zu erleichtern, und zwar auch in Fällen, in denen in der Rechtsordnung des ersuchten Staates derartige Bestimmungen fehlen; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Durchführung des Rechtshilfeersuchens nicht mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dieses Staates zu vereinbaren ist. Um die Inanspruchnahme audiovisueller Verfahren zu erleichtern, sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
1. Es sollte grundsätzlich vorgesehen werden, daß die Vernehmung allein nach den gesetzlichen Vorschriften und materiellen Bedingungen des ersuchenden Staates durchgeführt wird.
 2. Wenn der Zeuge nach den gesetzlichen Vorschriften eines der beiden Staaten bei der Vernehmung einen Rechtsbeistand hinzuziehen kann, so sollte für diese Unterstützung im Hoheitsgebiet des Staates, in dem sich der Zeuge befindet, gesorgt werden können.
 3. Die Kosten der Übersetzung und der Durchführung der audiovisuellen Verfahren sollten — sofern mit dem ersuchten Staat nichts anderes vereinbart wird — zu Lasten des ersuchten Staates gehen;
- C. ersucht die Mitgliedstaaten, die Umsetzung dieser Entschliessung in die Praxis einer Evaluierung zu unterziehen, und beauftragt die zuständigen Gremien, ihm bis spätestens Ende 1996 Bericht zu erstatten.

⁽¹⁾ Einige Delegationen präzisierten, daß nach ihrer Auslegung des Textes die Identität selbst der Person durch Buchstabe A Nummer 6 nicht erfaßt sei.

KOMMISSION

ECU (*)

6. Dezember 1995

(95/C 327/05)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6271	Finnmark	5,61155
Danische Krone	7,27589	Schwedische Krone	8,56914
Deutsche Mark	1,87900	Pfund Sterling	0,847311
Griechische Drachme	309,278	US-Dollar	1,30486
Spanische Peseta	160,067	Kanadischer Dollar	1,78152
Franzosischer Franken	6,48058	Japanischer Yen	132,378
Irishes Pfund	0,818915	Schweizer Franken	1,52355
Italienische Lira	2079,58	Norwegische Krone	8,28324
Hollandischer Gulden	2,10435	Islandische Krone	85,1159
osterreichischer Schilling	13,2221	Australischer Dollar	1,76047
Portugiesischer Escudo	197,451	Neuseelandischer Dollar	2,01523
		Sudafrikanischer Rand	4,78720

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(95/C 327/06)

(festgesetzt am 5. Dezember 1995 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen (¹)	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,094	107 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,130	108 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,160	109 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,183	109 %	Villarrobledo	3,392	89 %
Perpignan	4,059	106 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (¹)		Bari	3,465	91 %
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	3,789	99 %
Reggio Emilia	keine Notierungen (¹)		Ravenna (Lugo, Faenza)	4,389	115 %
Treviso	4,736	124 %	Trapani (Alcamo)	3,234	84 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,775	151 %	Treviso	5,198	136 %
Repräsentativpreis	4,116	108 %	Repräsentativpreis	4,116	108 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	69,202	84 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	68,200	82 %
Falset	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	68,898	83 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,927	103 %			
Barletta	3,927	103 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,927	103 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 28/93 (ex N 446/93)

Deutschland

(95/C 327/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über ein Beihilfevorhaben, das die deutsche Regierung plant, zugunsten von Nino Textil AG, Nordhorn, Niedersachsen, Deutschland, zu gewähren**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen:

„Mit Brief SG(93) D/14459 vom 1. September 1993 hat die Kommission der Bundesregierung ihre Entscheidung mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV gegen das Vorhaben des Landes Niedersachsen, eine 80%-Bürgschaft für einen Kredit bis zu 34 Millionen DM an Nino Textil AG, einen Hersteller hochwertiger Textilien in Nordhorn, Niedersachsen, zu gewähren, zu eröffnen.

Ihre Regierung übermittelte ihre Bemerkungen im Rahmen des Verfahrens durch ihre Schreiben vom 13. Oktober 1993, 21. und 28. Oktober 1993, 21. Dezember 1993, 10. Januar 1994, 16. März 1994, 20. Juni 1994, 8. November 1994 und schließlich vom 14. Dezember 1994.

Die Bemerkungen der übrigen Beteiligten wurden Ihrer Regierung mit Brief vom 15. Dezember 1994 zur Stellungnahme übermittelt.

Die Kommission stellt fest, daß Ihre Regierung mit ihren beiden letzten Schreiben vom 8. November 1994 und 14. Dezember 1994 der Kommission die Entscheidung des Landes Niedersachsen mitgeteilt hat, die fragliche Beihilfe nicht zu gewähren, da das Konkursverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet wurde.

Die Kommission stellt weiter fest, daß Ihre Behörden mit gleichem Schreiben bestätigt haben, daß alle Bedingungen, unter denen die Kommission die Bürgschaft für die

erste Umstrukturierung 1990 genehmigt hatte, vollständig beachtet wurden und auch in Zukunft Beachtung finden werden. Im Konkursverfahren wird das Land wie jeder andere Gläubiger behandelt werden.

Die Kommission stellt betreffend der von ihr im September 1993 genehmigten Rettungsbeihilfe weiter fest, daß Ihre Behörden bestätigt haben, daß die von privaten Banken an Nino gewährten und von der Regierung des Landes bis zu 80 % verbürgten Kredite 19,1 Millionen DM nicht übersteigen. Normalerweise müßte das Land, wenn es die Bürgschaft respektiert, 15,28 Millionen DM (80 % aus 19,1 Millionen) an die privaten Banken, die den Kredit gewährt haben, zahlen. Wegen des Vorhandenseins anderer Sicherheiten wird dieser Betrag allerdings merklich geringer sein. Auch hier wird das Land im Konkursverfahren wie ein gewöhnlicher Gläubiger behandelt werden.

Ihre Behörden haben der Kommission gegenüber auch bestätigt, daß jegliche Beihilfevorhaben des Landes Niedersachsen zugunsten eines möglichen Käufers der Kommission zur vorherigen Genehmigung mitgeteilt werden.

In Anbetracht dieser Tatsachen hat die Kommission die Ehre, der Bundesregierung mitzuteilen, daß sie entschieden hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen.

Die Kommission teilt Ihrer Regierung mit, daß sie den Brief im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten wird, um die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten zu informieren.“

STAATLICHE BEIHILFEN

C 43/95 (ex NN 73/94)

Italien

(95/C 327/08)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen Italiens (Lazio) an landwirtschaftliche Genossenschaften und Betriebe in Schwierigkeiten**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission der italienischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen:

„Mit Schreiben vom 14. Juli 1994 hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union der Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags das Regionalgesetz vom 11. Mai 1994 über Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betriebe zur Konsolidierung ihrer Passiva notifiziert.

Da dieses Gesetz bereits verabschiedet war, wurde es in der Folge unter der Nr. NN 73/94 in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufgenommen.

Mit Fernschreiben vom 8. August 1994 hat die Kommission zusätzliche Auskünfte angefordert, die ihr die italienischen Behörden mit Schreiben vom 31. Mai 1995 haben zukommen lassen.

Das Gesetz vom 11. Mai 1994 wurde geändert und erneut am 14. September 1994 genehmigt und im Gesetzblatt 52 vom 31. Oktober 1994 veröffentlicht.

Das Regionalgesetz Nr. 52/94 der Region Lazio sieht in Artikel 1 Absätze 1 und 2 und in Artikel 4 die Gewährung von Beihilfen an landwirtschaftliche Genossenschaften und Betriebe vor, die ihre Schulden konsolidieren oder aufheben sollen.

Diese Beihilfen werden gewährt für

- a) landwirtschaftliche Genossenschaften und ihre Konsortien in Form einer Zinsvergütung für Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren, um die Schuldenlast aufgrund von Finanzierungen zu konsolidieren, für die keine staatlichen Beihilfen gewährt werden (in Artikel 1 Absatz 1 des Regionalgesetzes Nr. 52/94 vorgesehene Maßnahme);
- b) landwirtschaftliche Betriebe in Form einer Zinsvergütung für Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren, um die Schuldenlast aufgrund bereits getätigter Investitionen zu konsolidieren (in Artikel 1 Absatz 2 des Regionalgesetzes Nr. 52/92 vorgesehene Maßnahme);

- c) landwirtschaftliche Genossenschaften und ihre Konsortien bei Fusion oder Angliederung von Genossenschaften in Form eines Zuschusses bis zu 50 % der Bilanzpassiva der Genossenschaft bzw. des Konsortiums, um ihre bzw. seine Passiva zu verringern (in Artikel 4 des Regionalgesetzes Nr. 52/94 vorgesehene Maßnahme).

Im Zusammenhang mit diesen Beihilfen, die ausnahmslos der Sanierung der betreffenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betriebe dient, teilt die Kommission der italienischen Regierung mit, daß sie beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags einzuleiten.

Die Kommission sieht derartige Beihilfen als Betriebsbeihilfen an, die grundsätzlich nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten können, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Beihilfen müssen die Finanzierungskosten von Darlehen betreffen, die zur Finanzierung bereits durchgeführter Investitionen aufgenommen wurden;
2. das kumulierte Subventionsäquivalent etwaiger bei der Aufnahme von Darlehen gewährter Beihilfen und der fraglichen Beihilfen darf nicht über den allgemein von der Kommission zugelassenen Sätzen liegen, nämlich: 35 % (bzw. 75 % in benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG) bei Investitionen für die landwirtschaftliche Primärerzeugung und 55 % (bzw. 75 % bei Ziel-1-Gebieten) bei Investitionen für die Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Vorhaben, die mit den Sektorprogrammen oder mit einem der Ziele von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 übereinstimmen, und 35 % (bzw. 50 % in Ziel-1-Gebieten) für die übrigen Vorhaben, wenn sie nicht aufgrund der Auswahlkriterien gemäß Nummer 2 des Anhangs zur Entscheidung 90/342/EWG (bzw. Entscheidung 94/173/EWG) ausgeschlossen sind, die sinngemäß für die Beurteilung der Beihilfen im Sinne von Artikel 92 des Vertrags gelten (siehe ABl. Nr. C 71 vom 23. 3. 1995, S. 6);
3. die Beihilfen müssen sich anschließen an Anpassungen der Zinsen für neuaufgenommene Darlehen, um den veränderten Bedingungen für die Geldaufnahme Rechnung zu tragen — wobei der Betrag der Beihilfen

fen höchstens der Änderung der Zinsen für die neuen Darlehen entsprechen darf — oder müssen landwirtschaftliche Betriebe betreffen, die Garantien für eine rentable Bewirtschaftung bieten, vor allem dann, wenn die finanzielle Belastung aufgrund der Darlehensaufnahme so groß ist, daß die landwirtschaftlichen Betriebe möglicherweise in eine gefährliche Situation geraten oder Bankrott machen.

Die Anwendung dieser Kriterien soll gewährleisten, daß solche Sanierungsbeihilfen nur Betrieben/Genossenschaften zugute kommen, die zwar grundsätzlich rentabel sind, sich aber aufgrund der Durchführung einer Maßnahme zur dauerhaften Verbesserung der Agrarstrukturen (Investition) aufgrund besonderer unvorhersehbarer und nicht dem bzw. den Leitern(n) des Betriebs/der Genossenschaft zuzuschreibenden Umstände einem Liquiditätsmangel gegenübersehen.

Was die im Gesetz der Region Lazio vom 11. Mai 1994 vorgesehenen Beihilfen anbelangt, so enthalten weder der von den italienischen Behörden notifizierte Gesetzestext noch das Regionalgesetz Nr. 52 vom 31. Oktober 1994 oder die nachträglichen Auskünfte bislang Anhaltspunkte dafür, daß alle obigen Kriterien in den verschiedenen Fällen als erfüllt gelten könnten.

Was die Ursache des finanziellen Defizits der landwirtschaftlichen Betriebe/Genossenschaften anbelangt, so kann nach dem unter Punkt 1 genannten Kriterium lediglich die Belastung aufgrund der zur Finanzierung von Investitionen aufgenommenen Darlehen berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Bedingung ist ausgeschlossen, daß die unter den Buchstaben a) und c) dieses Schreibens aufgeführten Beihilfemaßnahmen als mit den Grundsätzen vereinbar gelten können, an die sich die Kommission bisher immer bei den Beihilfen für Betriebe/Genossenschaften in Krisensituationen gehalten hat. Nach den vorliegenden Informationen können die in Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 4 vorgesehenen Beihilfemaßnahmen durchaus Schulden betreffen, die nicht investitionsbedingt sind und auf anderen Ursachen beruhen.

Die unter Buchstabe b) dieses Schreibens erwähnte Beihilfemaßnahme für landwirtschaftliche Betriebe entspricht der vorgenannten Bedingung, da sie im Zusammenhang mit bereits durchgeführten Investitionen steht.

Die Kommission hat nähere Angaben zur Beihilfeintensität angefordert, die bislang jedoch noch nicht von den italienischen Behörden mitgeteilt wurden. Die Kommission benötigt daher zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den zulässigen Sätzen nähere Daten, mit deren Hilfe sie im Fall der fraglichen Maßnahme das Subventionsäquivalent der Zinsvergütungen berechnen kann.

Außerdem müssen nach dem Gesetzestext des Regionalgesetzes Nr. 52/94 die landwirtschaftlichen Genossenschaften Garantien für eine rentable Bewirtschaftung bieten, damit ihnen die fraglichen Beihilfen gewährt werden

können. Diese Bedingung ist nicht für die Beihilfen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen. Überdies ist zweifelhaft, ob die Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften/Betriebe auf externe Vorgänge zurückzuführen sind.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben läßt sich nicht ausschließen, daß sich die fraglichen Beihilfen möglicherweise auf Ausgaben beziehen, die auf einer unwirtschaftlichen Verwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaft bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs beruhen.

In ihrem Schreiben vom 31. Mai 1995 haben die italienischen Behörden zwar zugesagt, daß sie sich zur Einhaltung der unter den Punkten 1, 2 und 3 dieses Schreibens aufgeführten Gemeinschaftsbestimmungen verpflichten, ohne daß sie jedoch entsprechende Angaben gemacht hätten, die eine solche Absicht erkennen ließen. So wäre es unter anderem erforderlich — da es sich um ein bereits verabschiedetes Gesetz handelt — eine Änderung dieses Gesetzes vorzunehmen und die Gewährung dieser Beihilfen ausschließlich für die finanzielle Belastung aufgrund von Darlehen zur Finanzierung bereits durchgeführter Investitionen vorzunehmen und auch der Kommission alle Informationen mitzuteilen, auf deren Grundlage sie zu der Feststellung gelangen kann, daß bei den fraglichen Beihilfen das Subventionsäquivalent nicht über den unter Punkt 2 genannten Grenzen liegt und die unter den Punkten 2 und 3 genannten sonstigen Bedingungen eingehalten sind.

Da die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 und in Artikel 4 vorgesehenen Beihilfen nicht den unter den Punkten 1, 2 und 3 dargelegten Bedingungen entsprechen dürften, stellen sie sich als Betriebsbeihilfen dar, die keine dauerhafte Wirkung auf die Entwicklung des betreffenden Sektors haben. Mit dem Wegfall dieser Maßnahmen hört auch ihre Wirkung auf.

Diese Maßnahmen sind geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Als solche erfüllen sie die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags und kommen nicht für eine Ausnahme gemäß den Absätzen 2 und 3 von Artikel 92 in Betracht.

Angesichts dieser Ausführungen fordert die Kommission die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags auf, ihr binnen eines Monats nach dem Datum dieses Schreibens ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die Kommission teilt der italienischen Regierung ferner mit, daß sie die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, sich innerhalb der gleichen Frist zu dieser Angelegenheit zu äußern.

Die Kommission verweist die italienische Regierung auf das Schreiben an alle Mitgliedstaaten vom 3. November

1983 über deren Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung, in der daran erinnert wird, daß jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe, d. h. jede Beihilfe, die gewährt wird, ohne die abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abzuwarten, Gegenstand einer Rückzahlungsforderung und/oder einer Weigerung sein kann, die Ausgaben für einzelstaatliche Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.

Eine etwaige Rückzahlung muß nach den einschlägigen Bestimmungen des italienischen Rechts erfolgen. Hierzu gehören auch die Zinsen, die ab dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Gewährung der Beihilfe auf der Grundlage

des Zinssatzes zu berechnen sind, der bei der Bewertung der einzelstaatlichen Beihilferegelungen als Referenzzinssatz herangezogen wird.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre diesbezügliche Stellungnahme binnen einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu übersenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden an die italienische Regierung weitergeleitet.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997

(95/C 327/09)

KOM(95) 427 endg. — 95/0233(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. September 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus haben die Parteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu diesem Abkommen in selbiges aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 7. Juni 1995 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997 paraphiert.

Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.

Die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß sich auf die im Rahmen des Fischereiabkommens übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten gründen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995

bis 15. Juni 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Italien: 3 200 BRT,
- Portugal: 3 200 BRT,
- Spanien: 2 400 BRT.

Für das erste Anwendungsjahr des Protokolls gilt jedoch folgender Aufteilungsschlüssel:

- Italien: 3 800 BRT,
- Portugal: 3 000 BRT,
- Spanien: 2 000 BRT.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(¹) Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997

Artikel 1

Die in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden ab 16. Juni 1995 für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. a) Garnelenfänger/Froster: im Jahresdurchschnitt 8 800 BRT monatlich,
- b) Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger: im Jahresdurchschnitt 4 000 BRT monatlich;
2. Thunfischfroster/Wadenfischerei: 26 Schiffe;
3. Thunfischfänger/Angelfischerei und Oberflächen-Langleinensfischer: 16 Schiffe.

Artikel 2

- (1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 9 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 10 800 000 ECU festgesetzt, zahlbar in zwei Jahresraten von 6 000 000 ECU und 4 800 000 ECU.
- (2) Wird das zwischen den beiden Parteien vereinbarte Ziel erreicht, so zahlt die Gemeinschaft für den zweiten Jahreszeitraum einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich von 1 200 000 ECU.
- (3) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung Guinea-Bissaus.
- (4) Dieser Ausgleich wird auf das Konto eines Finanzinstituts oder jeder anderen von Guinea-Bissau bezeichneten Stelle überwiesen.

Artikel 3

Wenn die Bestandslage dies erlaubt, so können die in Artikel 1 unter Ziffer 1 genannten Fischereirechte auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich proportional pro rata temporis.

Artikel 4

Die Gemeinschaft beteiligt sich während des in Artikel 1 genannten Zeitraums ferner mit einem Betrag von

150 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder technischen Programms Guinea-Bissaus mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus sowie die Arbeitsbedingungen des meeresbiologischen Laboratoriums zu verbessern.

Die Behörden Guinea-Bissaus legen den Dienststellen der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung dieses Betrags vor.

Dieser Betrag wird der Regierung Guinea-Bissaus zur Verfügung gestellt und auf das von den Behörden Guinea-Bissaus angegebene Konto überwiesen.

Artikel 5

Die beiden Parteien sind sich darin einig, daß Fachwissen und Sachkenntnis der im Bereich der Seefischerei tätigen Personen wesentlich zum Erfolg ihrer Zusammenarbeit beitragen. Die Gemeinschaft wird daher den Staatsangehörigen Guinea-Bissaus den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck während des in Artikel 1 genannten Zeitraums Stipendien für Studien und praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen fischereibezogenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachrichtungen zur Verfügung stellen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat in Anspruch genommen werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 100 000 ECU nicht übersteigen. Auf Antrag der Behörden Guinea-Bissaus kann ein Teil dieses Betrags dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an Lehrgängen zum Thema Fischerei sowie die Organisation von Seminaren über den Fischfang in Guinea-Bissau zu decken. Dieser Betrag wird entsprechend seiner Verwendung ausgezahlt.

Artikel 6

Die Kommission beteiligt sich ferner an der Finanzierung nachstehender Programme:

- Entwicklung des Verwaltungsapparats des Ministeriums für Fischerei: 100 000 ECU,
- Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 150 000 ECU,
- Seeüberwachung: 200 000 ECU.

Die Behörden Guinea-Bissaus legen den Dienststellen der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung dieser Beträge vor.

Die Summe wird der Regierung Guinea-Bissaus zur Verfügung gestellt und auf das von den Behörden Guinea-Bissaus angegebene Konto überwiesen.

Artikel 7

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen Zahlungen nicht vor, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 8

Der Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau wird aufgehoben und durch den Anhang des vorliegenden Protokolls ersetzt.

Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 16. Juni 1995.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GUINEA-BISSAUS DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT

A. Beantragung und Ausstellung der Lizenzen

1. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft übermitteln dem Ministerium für Fischerei der Republik Guinea-Bissau über die Delegation der Kommission in Guinea-Bissau mindestens 20 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das Fischfang nach Maßgabe des Abkommens betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die die Regierung der Republik Guinea-Bissau zu diesem Zweck ausgibt und von denen ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

2. Jedem Lizenzantrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die gesamte Geltungsdauer sowie des unter Punkt E.2 genannten Betrags und für Frostertrawler eine Kopie des vom Mitgliedstaat ausgestellten Dokuments beizufügen, in dem das Vermessungsergebnis des Schiffes in BRT bestätigt wird. Die Zahlung der Gebühren erfolgt auf das von den Behörden Guinea-Bissaus angegebene Konto. Das Original der Lizenz wird dem Schiffskapitän oder seinem Vertreter ausgehändigt. Jede Lizenzausstellung wird der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Bissau mitgeteilt.
3. Die Gebühren schließen alle nationalen und lokalen Abgaben ein, mit Ausnahme der Hafengebühren und der Kosten für Dienstleistungen.
4. Für die Geltungsdauer der Lizenzen werden folgende Jahreszeiträume zugrunde gelegt:
 - erstes Jahr: vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1996,
 - zweites Jahr: vom 16. Juni 1996 bis 15. Juni 1997.

Es werden keine Lizenzen für einen Zeitraum ausgestellt, der im Laufe des ersten Jahres beginnt und im Laufe des zweiten Jahres endet.

5. Die Lizenz wird auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf Antrag der Gemeinschaft und bei nachweislichem Vorliegen höherer Gewalt jedoch wird die Lizenz für ein Schiff durch eine Lizenz für ein anderes Schiff mit ähnlichen Merkmalen ersetzt. Die neue Lizenz ist ab dem Tag gültig, an dem der Reeder dem Ministerium für Fischerei der Republik Guinea-Bissau die alte Lizenz zurückgibt. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Bissau wird von der Lizenzübertragung unterrichtet.

6. Bestimmungen für Frostertrawler

- 6.1. Die Lizenz ist ständig an Bord mitzuführen.

- 6.2. Jedes Schiff muß sich einmal jährlich vor Ausstellung der Lizenz im Hafen von Bissau melden, um sich der vorgeschriebenen Inspektion zu unterziehen. Diese Inspektion wird ausschließlich von hierzu ordnungsgemäß befugten Personen durchgeführt; wurde die Ankunft des Schiffes im Hafen mindestens 48 Stunden im voraus angekündigt, so muß diese Inspektion innerhalb von 48 Stunden (Werktage) nach dieser Ankunft erfolgen.

Bei Ausgabe einer neuen Lizenz während desselben Jahreszeitraums muß sich das Schiff keiner Inspektion unterziehen. Der zur Erlangung einer neuen Lizenz erforderliche Aufenthalt im Hafen darf 48 Stunden nicht übersteigen, und die hierbei anfallenden Gebühren und Abgaben jeglicher Art dürfen sich auf insgesamt höchstens 60 ECU belaufen. Wird die Lizenz nicht binnen 48 Stunden ausgestellt, so gehen alle etwaigen weiteren Kosten zu Lasten des Ministeriums für Fischerei. Verlängert hingegen das Schiff seinen Aufenthalt im Hafen, nachdem die Lizenz erteilt worden ist, so gehen die anfallenden Gebühren und Abgaben zu Lasten des Reeders.

- 6.3. Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens werden die Lizenzen für einen — verlängerbaren — Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten ausgestellt.

- 6.4. Die Gebühren zu Lasten der Reeder werden wie folgt festgesetzt:

— *für Jahreslizenzen*

- 188 ECU je BRT für Fischfänger,
- 209 ECU je BRT für Tintenfischfänger,
- 266 ECU je BRT für Krabbenfänger;

— *für Halbjahreslizenzen*

- 97 ECU je BRT für Fischfänger,
- 108 ECU je BRT für Tintenfischfänger,
- 137 ECU je BRT für Krabbenfänger;

— *für Vierteljahreslizenzen*

- 50 ECU je BRT für Fischfänger,
- 55 ECU je BRT für Tintenfischfänger,
- 70 ECU je BRT für Krabbenfänger.

7. *Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer*

- 7.1. Die Lizenz ist ständig an Bord mitzuführen. Nach Eingang der Mitteilung über die Vorauszahlung, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Behörden Guinea-Bissaus richtet, setzen diese das betreffende Schiff auf die Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe, die den Kontrollbehörden Guinea-Bissaus übermittelt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine per Fax angeforderte Kopie der bereits erteilten Lizenz an Bord mitgeführt werden.
- 7.2. Die Lizenzen sind ein Jahr gültig. Die Gebühren sind auf 20 ECU/Jahr je in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangene Tonne festgesetzt.
- 7.3. Die Lizenzen werden nach Zahlung einer Pauschalsumme in Höhe von 1 500 ECU je Thunfischwadenfänger/Jahr bzw. 300 ECU je Thunfischangelfänger/Jahr und je Oberflächen-Langleinenfischer/Jahr an das Staatssekretariat für Fischerei ausgestellt; diese Summe entspricht den Gebühren für
- 75 Tonnen von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch,
 - 15 Tonnen von Thunfischangelfängern sowie von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.
- 7.4. Die endgültige Abrechnung der für ein Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren erfolgt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der

Grundlage der Fangmeldungen der Reeder und nach Überprüfung der Fangmeldungen durch die hierfür zuständigen wissenschaftlichen Institute (ORSTOM und IEO — Spanisches Ozeanographisches Institut). Diese Abrechnung wird gleichzeitig dem Ministerium für Fischerei und den Reedern übermittelt. Etwaige zusätzliche Zahlungen sind von den Reedern bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea-Bissau auf das unter A.2 genannte Konto zu überweisen. Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der obengenannten Vorauszahlung, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

B. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern Guinea-Bissaus befugt sind, haben dem Ministerium für Fischerei ihre Fänge nach folgenden Modalitäten zu melden; der Delegation der Kommission in Guinea-Bissau ist eine Kopie zu übermitteln:

- Trawler verwenden für die Fangmeldungen den beigelegten Vordruck (Anlage 2). Die Fangmeldungen beziehen sich jeweils auf einen Monat und müssen mindestens einmal im Vierteljahr mitgeteilt werden.
- Die Thunfischwadenfänger, die Thunfischgangelänger und die Oberflächen-Langleinenfischer führen über jede Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus ein Logbuch gemäß Anlage 3. Dieser Vordruck ist binnen 45 Tagen nach Beendigung der Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau dem Ministerium für Fischerei zu übermitteln.
- Die Fangmeldungen sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die Regierung Guinea-Bissaus das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten auszusetzen.

C. Beifänge

1. Fischfänger dürfen im Verhältnis zu der gesamten in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Menge nicht mehr als 10 % Schalentiere als Beifänge einbringen.

Tintenfischfänger dürfen im Verhältnis zu der gesamten in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Menge nicht mehr als 5 % Schalentiere und nicht mehr als 30 % Fisch als Beifänge einbringen.

2. Thunfischgangelänger dürfen ferner für ihre Fangreise in der Fischereizone Guinea-Bissaus auf lebenden Köder fischen.

D. Anheuerung von Seeleuten

Reeder, denen im Rahmen des Abkommens Fanglizenzen gewährt wurden, tragen unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen zur praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guinea-Bissaus bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von

- drei Seefischern auf Schiffen mit weniger als 300 BRT,
- vier Seefischern auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 300 und 400 BRT,
- fünf Seefischern auf Schiffen mit mehr als 400 BRT.

Insgesamt bemühen sich die Gemeinschaftsreeder, den Anteil guineischer Seeleute auf 33 % der mit der Schiffsführung oder den Fangoperationen betrauten Mannschaft (ohne Offiziere) anzuheben.

2. Die Eigner von Thunfischfängern und Leinenfischereiboote verpflichtet sich, unter nachstehenden Bedingungen und innerhalb nachstehender Grenzen Staatsangehörige Guinea-Bissaus anzuheuern:

- Die Thunfischwadenfänger beschäftigen in der Fischereizone Guinea-Bissaus ständig vier guineische Seeleute an Bord;

- die Thunfischangelfänger und die Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigen während des Thunfischwirtschaftsjahrs in der Fischereizone Guinea-Bissaus sechs guineische Seeleute an Bord, jeweils jedoch nur einen Seemann je Schiff.
3. Die Löhnung der Seeleute wird von der Ausstellung der Lizenzen im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Reedern oder ihren Vertretern und dem Ministerium für Fischerei festgelegt; sie geht zu Lasten der Reeder und schließt das für den einzelnen Seemann geltende System der sozialen Sicherheit ein (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Wird der Verpflichtung zur Anheuerung nicht nachgekommen, so sind die Reeder der Thunfischwadenfänger, der Thunfischangelfänger und der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichtet, für das Fischwirtschaftsjahr eine pauschale Summe in Höhe der Löhnung der nicht angeheuerten Seeleute zu entrichten.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern Guinea-Bissaus verwendet und ist auf das von den Behörden Guinea-Bissaus bezeichnete Konto zu überweisen.

E. Aufnahme von Beobachtern an Bord

1. Der Beobachter hat die Aufgabe, die Fischereitätigkeit in der Fischereizone Guinea-Bissaus zu überprüfen. Er kann jede für die Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Mitwirkung erwarten und hat Zugang zu den hierfür notwendigen Räumlichkeiten und Unterlagen. Der Beobachter hält sich nur so lange an Bord auf, wie es zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig ist. Der Kapitän erleichtert dem Beobachter seine Aufgabe und räumt diesem dieselben Bedingungen ein, wie sie für die Schiffsoffiziere gelten. Gehalt und Sozialabgaben für den Beobachter werden von der Regierung Guinea-Bissaus übernommen.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen an Bord genommen, so werden seine Reisekosten von dem Reeder übernommen. Verläßt ein Schiff mit einem Beobachter Guinea-Bissaus an Bord die Fischereizone Guinea-Bissaus, so sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit der Beobachter möglichst unverzüglich nach Guinea-Bissau zurückkehren kann; die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Reeders.

2. Jeder Trawler nimmt einen vom Staatssekretariat für Fischerei benannten Beobachter an Bord. Als Beitrag zur Deckung der Kosten, die aus der Anwesenheit dieses Beobachters an Bord entstehen, zahlt der Reeder den Behörden Guinea-Bissaus gleichzeitig mit den Gebühren für jedes Schiff, das in den Gewässern Guinea-Bissaus Fischfang betreibt, einen Betrag von jährlich 4 ECU je BRT.
3. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer nehmen auf Antrag des Ministeriums für Fischerei einen Beobachter an Bord.

In diesem Fall wird auf einer von beiden Parteien anzuberaumenden Sitzung im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Fischerei und den Reedern bzw. deren Vertretern festgelegt, in welchem Hafen der Beobachter an Bord zu nehmen ist.

F. Inspektion und Kontrolle

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus eine Fangtätigkeit ausüben, erlauben und erleichtern es den mit der Inspektion und Überwachung beauftragten Guinea-Bissaus, an Bord zu kommen und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Beamten halten sich nur so lange an Bord auf, wie es für die stichprobenartige Überprüfung der Fangmengen sowie für etwaige andere Inspektionen im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit notwendig ist.

G. Fischereizonen

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Frostertrawler dürfen ihre Fangtätigkeit in den Gewässern jenseits von zwölf Seemeilen ausüben, gemessen von der Basislinie.

H. Zulässige Maschenöffnung

Die zulässige Maschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 60 mm für Fischfänger,

- b) 50 mm für Tintenfischfänger,
- c) 40 mm für Krabbenfänger,
- d) 16 mm für den Fang auf lebenden Köder.

Der Einsatz von Auslegern ist zulässig.

I. Einlaufen in die Fischereizone und Auslaufen

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Guinea-Bissaus eine Fangtätigkeit ausüben, teilen der Funkstation des Staatssekretariats für Fischerei beim Ein- und Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position mit.

Das Rufzeichen, die Frequenzen und Öffnungszeiten werden den Reedern vom Staatssekretariat für Fischerei bei Ausstellung der Lizenz mitgeteilt.

Bei Ausfall dieser Möglichkeit können die Schiffe sich anderer Kommunikationsmittel wie Fernschreiben, Telefax (Nr. 20 11 57, 20 19 57, 20 16 84) oder Telegramm bedienen.

J. Verfahren im Fall einer Aufbringung

Wird ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft innerhalb der Fischereizone Guinea-Bissaus aufgebracht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea-Bissau binnen 48 Stunden zu verständigen, gleichzeitig ist ihr ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe hierfür zu übermitteln.

Vor Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den behaupteten Verstoß im Wege eines Verwaltungsverfahrens zu regeln. Dieses Verfahren ist spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

Läßt sich die Sache nicht durch ein Verwaltungsverfahren regeln und wird sie vor ein zuständiges Gericht gebracht, so setzt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens und bis zur gerichtlichen Entscheidung eine Bankkaution fest. Der Betrag dieser Kautions darf nicht höher angesetzt sein als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe.

Die Bankkaution wird von der zuständigen Behörde freigegeben, sobald der Kapitän des betreffenden Schiffes durch gerichtliche Entscheidung von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entlastet wird.

Schiff und Besatzung werden freigegeben

- nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens oder
- nach Hinterlegung der Bankkaution.

Anlage 1

FORMULAR
ANTRAG AUF ERTEILUNG
EINER FANGLIZENZ

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit:
Lizenznummer:
Datum der Unterschrift:
Ausstellungsdatum:

ANTRAGSTELLER

Firma:

Handelsregisternummer:

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtstag und -ort:

Beruf:

Anschrift:

.....

Zahl der Beschäftigten:

Name und Anschrift des Mitunterzeichners:

.....

SCHIFF

Schiffstyp: Registernummer:

Derzeitiger Name: Ursprünglicher Name:

Wann und wo gebaut:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Bauart:

Marke des Hauptmotors: Typ: Motorleistung in PS:

Propeller: Festpropeller Vorstellpropeller Düse

Reisegeschwindigkeit:

Funkrufzeichen: Frequenz:

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar Sonar Lot, Netzsonde
 VHF BLU Navigation via Satellit Sonstiges

Zahl der Seeleute an Bord:

KÜHLUNG

Eis Eis + Kühlung Gefrieren: in Lake A. trocken B. in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung:

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden):

Rauminhalt der Laderäume:

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei Hochseefischerei Trawlertyp: Tintenfischfänger Krabbenfänger Fischfänger

Schleppnetzlänge: Länge des Kopftaus:

Maschenöffnung am Steert:

Maschenöffnung an den Flügeln:

Einholgeschwindigkeit:

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei Zahl der Angeln: Wadenfischerei

Netzlänge: Tiefe:

Zahl der Tanks: Kapazität in Tonnen:

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche Boden

Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Leinenzahl:

Korbreusenzahl:

ANLAGEN AN LAND

Anschrift und Zulassungsnummer:

.....

Firma:

Tätigkeiten:

Binnenländischer Fischhandel

Ausfuhr

Art und Nr. der Großhändlerkarte:

Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl der Beschäftigten:

Anm.: Zutreffendes bitte ankreuzen.

Technische Anmerkungen

Genehmigung des Ministeriums

Anlage 2

STATISTIK ÜBER FÄNGE UND FANGZEITEN

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

Name des Schiffes:	Motorleistung:	Monat:	Jahr:
Nationalität (Flagge):	Bruttoregistertonnen (BRT):	Fangart:	Anlandehafen:

Datum	Fischereizone		Zahl der eingeholten Netze	Fangstunden	Fischarten					Insgesamt
	geographische Länge	geographische Breite								
1/										
2/										
3/										
4/										
5/										
6/										
7/										
8/										
9/										
10/										
11/										
12/										
13/										
14/										
15/										
16/										
17/										
18/										
19/										
20/										
21/										
22/										
23/										
24/										
25/										
26/										
27/										
28/										
29/										
30/										
31/										
Total										

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis zum 15. Juni 1997

(95/C 327/10)

KOM(95) 427 endg. — 95/0233(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. September 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 27. Februar 1980 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau haben Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu dem genannten Abkommen in dieses aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 7. Juni 1995 ein neues Protokoll paraphiert.

Mit diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Guinea-Bissaus eingeräumt.

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten von Schiffen der Gemeinschaft zu verhindern, ist es unerlässlich, daß das fragliche Protokoll so rasch wie möglich genehmigt wird. Aus diesem Grund haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag nach Auslaufen des derzeitigen Protokolls vorsieht. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels ist vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 43 des Vertrages zu schließen.

Die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß sich auf die im Rahmen des Fischereiabkommens übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten gründen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Italien: 3 200 BRT,
- Portugal: 3 200 BRT,
- Spanien: 2 400 BRT.

Für das erste Anwendungsjahr des Protokolls gilt jedoch folgender Aufteilungsschlüssel:

- Italien: 3 800 BRT,
- Portugal: 3 000 BRT,
- Spanien: 2 000 BRT.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 33.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997

A. Schreiben der Regierung der Republik Guinea-Bissau

Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 7. Juni 1995 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997 mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Guinea-Bissau bereit ist, dieses Protokoll ab 16. Juni 1995 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 9 vorläufig anzuwenden, sofern die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muß in diesem Fall die Zahlung der ersten Jahrestranche des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 1995 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der
Republik Guinea-Bissau*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 7. Juni 1995 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 16. Juni 1995 bis 15. Juni 1997 mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Guinea-Bissau bereit ist, dieses Protokoll ab 16. Juni 1995 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 9 vorläufig anzuwenden, sofern die Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Vereinbarungsgemäß muß in diesem Fall die Zahlung der ersten Jahrestranche des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Dezember 1995 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten

(95/C 327/11)

KOM(95) 394 endg. — 95/0231(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. September 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Aquakultur handelt es sich um einen Sektor der Fischereiindustrie, der eine schnelle Entwicklung erfährt und der die Möglichkeit bietet, die begrenzten Erträge der traditionellen Fischerei zu ergänzen.

Die Aquakulturerzeugung muß überwacht und gegebenenfalls kontrolliert werden, um befriedigende Marktbedingungen zu gewährleisten.

Der Einfluß der Aquakultur auf die regionale Entwicklung und die Umwelt hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Statistiken zur Überwachung dieses Sektors geführt.

Die Durchführung der Strukturpolitik der Gemeinschaft im Bereich Fischerei erfordert ebenfalls Statistiken über die Erzeugung im Bereich Aquakultur.

Die Zielsetzungen der vorgeschlagenen Maßnahme können nur auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft erreicht werden, die es der Kommission ermöglicht, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Angaben auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren, während die Erfassung der Statistiken über die Aquakulturerzeugung und die Infrastruktur, die für die Verarbeitung der Daten und die Überwachung der Zuverlässigkeit dieser Statistiken benötigt wird, in erster Linie in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fallen.

Das spezifische Verfahren zur Erstellung der entsprechenden Gemeinschaftsstatistik über die Aquakulturerzeugung, das auf den einzelstaatlichen statistischen Systemen beruht, macht eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erforderlich, insbesondere im Rahmen des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, der gemäß dem Beschluß 72/279/EWG⁽¹⁾ ins Leben gerufen wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich Statistiken über die Produktion in allen Wässern dieses Mitgliedstaats.

*Artikel 2***Übermittlung von Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres in der in Anhang I zu dieser Verordnung dargestellten Form die in Artikel 1 genannten Daten. Darunter fallen gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates⁽²⁾ über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) auch Daten, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften oder aufgrund ihrer Handhabung vertraulicher Daten für vertraulich erklärt haben.

Die Daten können auf Magnetträgern in einem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) vereinbarten Format übermittelt werden.

*Artikel 3***Definitionen**

Die für die Vorlage der Daten zu verwendenden Definitionen sind in Anhang II aufgeführt. Sofern nationale Praktiken oder verwaltungstechnische Verfahren eine strikte Anwendung dieser Definitionen nicht erlauben, setzt der Mitgliedstaat die Kommission (Eurostat) über die verwendeten Definitionen in Kenntnis.

*Artikel 4***Datenerfassung**

Die Mitgliedstaaten können Stichprobenverfahren zur Erstellung der Daten über die wichtigsten Erzeugnisse der Aquakulturproduktion verwenden; die restlichen Erzeugnisse können geschätzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

Mitgliedstaaten, deren jährliche Gesamtproduktion weniger als 1 000 Tonnen beträgt, können Schätzungen für die gesamte Produktion vorlegen.

Die in Anhang III aufgeführten Arten müssen von den Mitgliedstaaten getrennt aufgeführt werden. Beläuft sich das Gewicht bestimmter Arten jedoch auf nicht mehr als 1 000 Tonnen und ihr Gewichtsanteil auf nicht mehr als 10 % der Gesamtproduktion, so können Schätzungen und Aggregation geliefert werden.

Artikel 5

Übergangsperiode und Ausnahmeregelungen

(1) Kann ein Mitgliedstaat die Erfordernisse dieser Verordnung nicht erfüllen, so kann die Kommission eine Übergangsperiode von bis zu drei Jahren vom Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet festlegen, innerhalb der die volle Umsetzung dieser Verordnung erfolgen muß. Während dieser Übergangsperiode können befristete Ausnahmeregelungen zur Freistellung eines Mitgliedstaats von dieser Verordnung erlassen werden. Die Kommission unterrichtet alle Mitgliedstaaten über die Einzelheiten solcher Ausnahmeregelungen.

(2) Bereitet die Aufnahme eines bestimmten Bereichs des Aquakultursektors den nationalen Behörden Schwierigkeiten, die der Bedeutung dieses Bereichs in dem entsprechenden Mitgliedstaat nicht angemessen sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 7 eine Ausnahmeregelung erlassen werden, derzufolge dieser Mitgliedstaat bei der Vorlage der nationalen Daten auf Angaben zu diesem Sektor verzichten kann.

(3) Die gemäß Absatz 2 erlassenen Ausnahmeregelungen gelten für maximal drei Jahre, können jedoch um jeweils drei Jahre verlängert werden. Der Mitgliedstaat legt der Kommission zusammen mit dem Verlängerungsantrag die Ergebnisse einer Stichprobenerhebung vor, die die Probleme bei der Durchführung dieser Verordnung verdeutlichen. Über den Verlängerungsantrag wird nach dem Verfahren des Artikels 7 entschieden.

Artikel 6

Ausschuß

Die Modalitäten für die Durchführung der vorliegenden Verordnung, einschließlich Änderungen am Format der Datenübermittlung (Anhang I), die Definitionen in Anhang II und die Liste der Arten (Anhang III), werden von der Kommission nach Konsultation des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses gemäß dem in Artikel 7 dargelegten Verfahren festgelegt.

Artikel 7

Verfahren

(1) Wird auf das in diesem Artikel beschriebene Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Agrarstatistische Ausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Veranlassung oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahme um einen Zeitraum, der in jedem vom Rat zu genehmigenden Rechtsakt festzulegen ist, der jedoch in keinem Fall drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, übersteigen darf.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Menge von im Wege der Aquakultur erzeugten Fischen, Krebstieren, Weichtieren und Algen
(Tonne Lebendgewichtäquivalent)

Arten (*)	Süßwasser (†)	Andere Wässer			Insgesamt (‡)
		Brackwasser (†)	Meerwasser (‡)	Insgesamt (‡)	
Fisch					
Krebstiere					
Weichtiere					
Algen (‡)					

(*) Obligatorische Datenübermittlung.

(†) Unterliegt den Bestimmungen von Artikel 4; die Arten sind getrennt aufzuführen. In Anhang III findet sich eine Übersicht über die Arten, die im Rahmen der Aquakultur erzeugt werden können.

(‡) Freiwillige Datenübermittlung.

(§) Angabe in Naßgewichtäquivalent.

ANHANG II

Definitionen

Die folgenden Definitionen sind prinzipiell von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen.

„*Aquakultur*“ ist die Zucht im Wasser lebender Pflanzen und Tiere einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren und Wasserpflanzen. Zucht wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor natürlichen Feinden, in den Wachstumsprozeß eingegriffen wird mit dem Ziel der Produktionssteigerung. Ferner bedeutet Zucht, daß sich die Pflanzen oder Tiere im Besitz von Einzelpersonen oder Unternehmen befinden. Für statistische Zwecke zählen im Wasser lebende Pflanzen und Tiere, die von einer Einzelperson oder einem Unternehmen, in deren Besitz sie sich während der Wachstumsperiode bzw. der Aufzucht befanden, gefangen oder geerntet wurden, zur Aquakultur, während im Wasser lebende Pflanzen und Tiere, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen als jedermann zugängliche Güter genutzt werden können, als Fischereiertrag anzusehen sind.

„*Süßwasser*“ ist das Wasser in Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Becken oder anderen Behältern, dessen Salzgehalt grundsätzlich vernachlässigbar ist.

„*Sonstige Wässer*“ sind Wässer, deren Salzgehalt im Laufe des Jahres nicht vernachlässigbar ist. Der Salzgehalt kann konstant hoch sein (z. B. Meereswasser), er kann aber auch periodischen Schwankungen unterliegen (z. B. aufgrund der Gezeiten oder der Jahreszeit).

„*Meerwasser*“ ist Wasser, dessen Salzgehalt hoch ist und keiner erheblichen Schwankung unterliegt.

„*Brackwasser*“ ist Wasser, dessen Salzgehalt zwar hoch, aber nicht konstant ist. Der Salzgehalt kann aufgrund von einfließendem Meeres- oder Süßwasser erheblich schwanken.

„*Aquakulturerzeugung*“ ist das Output für den Endverbrauch und schließt die Erzeugung von Wasserpflanzen für die Industrie ein. Output oder Erzeugnisse von Brutanlagen, die in die Aquakulturerzeugung eingehen, werden nicht erfaßt. Anzugeben ist das Lebendgewichtäquivalent in Tonnen für tierische Erzeugnisse und das Naßgewichtäquivalent für Wasserpflanzen.

ANHANG III

Aquakulturerzeugnisse, für die Produktionsstatistiken vorzulegen sind

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buchstaben)
FISCHE			
Graskarpfen	Grass carp (White amur)	Ctenopharyngodon idella	FCG
Karpfen	Common carp	Cyprinus carpio	FCP
Hecht	Northern pike	Esox lucius	FPI
Edler Tolstolob	Bighead carp	Hypophthalmichthys nobilis	BIC
Gewöhnlicher Tolstolob	Silver carp	Hypophthalmichthys molitrix	SVC
Süßwasserfische n.n.b.	Freshwater fishes nei	Osteichthyes	FRF
Rotaugen	Roaches	Rutilus spp.	FRX
Schleie	Tench	Tinca tinca	FTE
Buntbarsche n.n.b.	Tilapias nei	Oreochromis spp.	TLP
Afrikanischer Wels	North African catfish	Clarius gariepinus	CLZ
Schwarzer Zwergwels	Black bullhead	Ictalurus melas	ITM
Wels	Wels (Som) catfish	Siluris glanis	SOM
Störe n.n.b.	Sturgeons nei	Acipenseridae	STU
Europäischer Aal	European eel	Anguilla anguilla	ELE
Felchen n.n.b.	Whitefishes nei	Coregonus nei	WHF
Silberlachs	Coho (= Silver salmon)	Oncorhynchus kisutch	COH
Regenbogenforelle	Rainbow trout	Oncorhynchus mykiss	TRR
Königslachse n.n.b.	Pacific salmon	Oncorhynchus spp.	ORC
Lachs	Atlantic salmon	Salmo salar	SAL
Forellen n.n.b.	Trouts nei	Salmo spp.	TRO
Meerforelle	Sea trout	Salmo trutta	TRS
Wandersaibling	Arctic char	Salvelinus alpinus	ACH
Bachsibling	Brook trout	Salvelinus fontinalis	SVF
Saiblinge n.n.b.	Chars nei	Salvelinus spp.	CHR
Steinbutt	Turbot	Psetta maxima	TUR
Gemeine Seezunge	Common sole	Solea vulgaris	SOL
Dorsch	Atlantic cod	Gadus morhua	COD
Wolfsbarsch	Seabass	Dicentrarchus labrax	BSS
Meerbrassen n.n.b.	Porgies, seabreams nei	Sparidae	SBX
Goldbrasse	Gilthead seabream	Sparus auratus	SBG
Großkopf-Meeräsche	Flathead grey mullet	Mugil cephalus	MUF
Meeräschen n.n.b.	Mulletts nei	Mugilidae	MUL
Bernsteinfisch	Greater amberjack	Seriola dumerili	AMB
Roter Thun	Northern bluefin tuna	Thunnus thynnus	BFT
KREBSTIERE			
Flußkrebse	Crayfishes	Astacus spp., Cambarus spp.	AYS
Rosenbergs Süßwassergarnele	Giant river prawn	Macrobrachium rosenbergii	PRF
Radgarnele	Kuruma prawn	Penaeus japonicus	KUP
Louisiana Flußkrebse	Red swamp crawfish	Procambarus clarkii	RCW
Große Seespinne	Spinous spider crab	Maja squinado	SCR
Langusten n.n.b.	Palinurid spiny lobsters nei	Palinurus spp.	CRW
Säegarnele	Common prawn	Palaemon serratus	CPR
Bäregarnele	Giant tiger prawn	Penaeus monodon	GIT
...	Signal crayfish	Pacifastacus lenisculus	PCL
WEICHTIERE			
Pazifische Felsenauster	Pacific cupped oyster	Crassostrea gigas	OYG
Felsenaustern	Cupped oyster	Crassostrea spp.	OYC
Europäische Auster	European flat oyster	Ostrea edulis	OYF
Miesmuschel	Blue mussel	Mytilus edulis	MUS
Mittelmeer-Miesmuschel	Mediterranean mussel	Mytilus galloprovincialis	MSM
Bunte Kammmuschel	Queen scallop	Chlamys opercularis	QSC
Atlantische Pilgermuschel	Common scallop	Pecten maximus	SCE

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buchstaben)
Herzmuschel	Common cockle	Cardium edule	COC
Große Teppichmuschel	Grooved carpet shell	Ruditapes decussatus	CTG
Japanse Teppichmuschel	Japanese (Manilla) clam	Ruditapes philippinarum	CLJ
Teppichmuscheln n.n.b.	Carpet shells nei	Tapes spp.	TPS
Venusmuscheln	Venus clams	Veneridae	CLV
Gemeiner Tintenfisch	Common cuttlefish	Sepia officinalis	CTC
Nördliche Venusmuschel	Hard clam	Mercenaria mercenaria	CLH
ALGEN			
Wakame n.n.b.	Wakame nei	Undaria spp.	UDS

n.n.b. = nicht näher benannt.

nei = not elsewhere indicated.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“)

(95/C 327/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 451 endg. — 95/0087(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 1995)

Der erste Vorschlag der Kommission vom 4. April 1995 (KOM(95) 119 endg.) wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Absatz 1 (Finanzierung) lautet wie folgt:

(1) Unbeachtlich im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme zu finanzierender Maßnahmen werden die gesamten Finanzmittel zur Durchführung dieses Programms für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 auf 50 Millionen ECU festgesetzt.

Die jährlichen Zuweisungen werden im Rahmen der finanziellen Planungen bewilligt.